

4.

4/44-173/4.11-97

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Einbühl“ in den Gemarkungen Breitenbach und
Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt, Landkreis Forchheim**

Vom 30. Juni 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. Juni 1997, Nr. 820-8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Breitenbach und Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt, gelegenen ehemaligen Steinbruchflächen, Brachen und Waldungen werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Einbühl“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 40,3 ha. Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nrn. 762 (Teilfläche), 760 (Teilfläche), 759, 758, 757, 756, 755, 754, 753, 750, 749 (Teilfläche), 741, 740, 740/2, 586, 590 (Weg/Teilfläche), 809 (Teilfläche), Gemarkung Breitenbach, Stadt Ebermannstadt, sowie Fl. Nrn. 470, 471, 472 (Teilfläche) und 473 (südwestliche Hälfte), Gemarkung Gasseldorf, Stadt Ebermannstadt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten,
2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten und zu entwickeln,
3. die aufschlußreiche und seltene Schichtung des oberen Malm sowie die wertvolle Felsvegetation zu erhalten und zu schützen,
4. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
5. die Niederwald- und Mittelwaldbewirtschaftung, eine althergebrachte Waldbewirtschaftungsform, aufrechtzuerhalten,
6. die offenen (waldfreien) Flächen sowie deren Degradationsstadien, ebenso wie die Abraumhalden, Schuttkegel, Abbauflächen und die Sohle des ehemaligen Steinbruchs zu erhalten und zu entwickeln,
7. die Abbruchwände des ehemaligen Steinbruchs und die natürlichen Felsgebilde als Lebens- und Fortpflanzungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten,

8. die Bewirtschaftung und Entwicklung des Gebietes wissenschaftlich zu dokumentieren.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Es ist vor allem verboten,
 1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,
 2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
 3. Waldflächen zu roden, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 4. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
 6. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
 7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
 8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
 9. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
 10. Flugmodelle zu betreiben,
 11. zu lärmern, Feuer anzumachen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
 14. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 15. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 16. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,

18. Manöver oder gleichartige Schießübungen abzuhalten.

(2) Gemäß Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles,

1. zu reiten,
2. Felsen und die Abbruchwände des ehemaligen Steinbruches zu besteigen,
3. das Gebiet außerhalb der markierten und befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen, sowie das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Dokumentation durch anerkannte Naturschutzverbände und wissenschaftlichen Institutionen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Orshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli sowie ganzjährig das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. September bis zum letzten Tag des Monats Februar.

§ 6

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten, das Klettern und das Betreten des Gebietes vorsätzlich zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 8

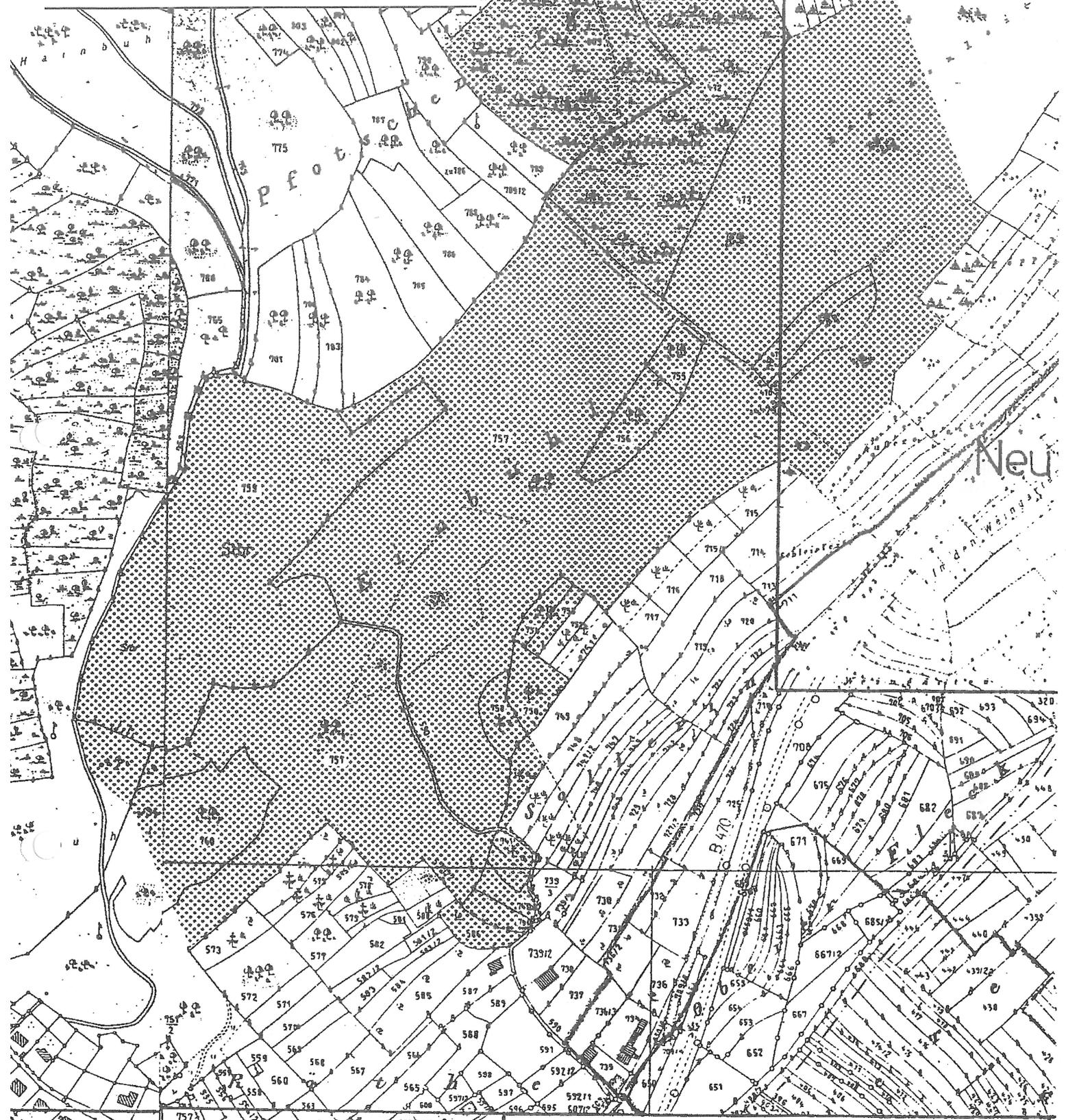
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 30. Juni 1997

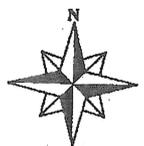
Landratsamt

gez. Reinhardt Glauber, Landrat

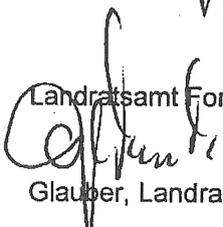


**Geschützter Landschaftsbestandteil
„Einbühl“**

 = Schutzgebiet
Maßstab 1:5.000



Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Forchheim
vom 30. Juni 1997

Landratsamt Forchheim

Glauber, Landrat

Neuverm